



Stadtverwaltung Andernach · Postfach 1861 · 56608 Andernach
thyssenkrupp Rasselstein GmbH
Koblenzer Str. 141
56626 Andernach

Ansprechpartner	Durchwahl	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	E-Mail
Herr Thönnies	-147		32.32/02/2024	ordnungsamt@andernach.de
Ordnungsamt			BlmSchG	

Datum
24.02.2025

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Errichtung und Betrieb einer Tafellackieranlage nach Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG -4. BlmSchV-

I. Entscheidung:

Der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, wird hiermit gemäß den §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der zurzeit geltenden Fassung, auf Antrag vom 01.02.2024, entsprechend den vorgelegten Unterlagen, vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter und der Erfüllung der Nebenbestimmungen die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb einer

konventionellen Tafellackieranlage

in Andernach, Flur 7, Flurstück 41/6, erteilt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind unter Einhaltung der Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Hausanschrift:
Läufstraße 11
56626 Andernach

Kfz-Zulassungsstelle
und Ordnungsamt
Am Stadtgraben 29
56626 Andernach

KulturPunkt
Historisches Rathaus
Hochstraße 52-54
56626 Andernach

Zentrale:
Tel. 02632 922-0
Fax 02632 922-242

E-Mail: stadtverwaltung@andernach.de

www.andernach.de

Öffnungszeiten:
Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Öffnungszeiten und Regelungen auf unserer Homepage www.andernach.de/buergerservice-portal/oefnungszeiten/ bzw. auf der Andernach-App

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Mayen
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank
RheinAhrEifel eG
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODE33BNA

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

II. Nebenbestimmungen:

Die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Der vorzeitigen Errichtung der Tafellackieranlage stimmen alle beteiligten Fachbehörden zu. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Stadtverwaltung Andernach, Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle und Untere Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, sind im Bescheid dargestellt.

Dieser Genehmigung liegen die Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

A) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht:

I. Arbeitsschutz

1. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,

- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

II. Immissionsschutz

Ila. Grenzwerte

2. Beim Betrieb der Tafellackieranlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quelle: **163** (Kamin TNV, Volumenstrom 7000 m³/h, Höhe 16,4 m)

Stoffe:

- | | |
|---|-----------|
| - Gesamtstaub
(TA-Luft 5.4.5.1) | 3 mg/m³ |
| - Gesamtkohlenstoff
(31. BImSchV) | 20 mg/m³ |
| - Kohlenmonoxid
(TA-Luft 5.2.4) | 0,10 g/m³ |
| - Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂
(TA-Luft 5.2.4) | 0,10 g/m³ |
| - Formaldehyd
(31. BImSchV) | 2 mg/m³ |
| - Methylisobutylketon (Σ H 341, H351)
(§ 3 (3) 31. BImSchV) | 20 mg/m³ |

Quelle: **164** (Abluft Ofen, Volumenstrom 5500 m³/h, Höhe 16,4 m)

Stoffe:

- | | |
|---|-----------|
| - Gesamtstaub
(TA-Luft 5.4.5.1) | 3 mg/m³ |
| - Gesamtkohlenstoff
(31. BImSchV) | 20 mg/m³ |
| - Kohlenmonoxid
(TA-Luft 5.2.4) | 0,10 g/m³ |
| - Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂
(TA-Luft 5.2.4) | 0,10 g/m³ |
| - Formaldehyd
(31. BImSchV) | 2 mg/m³ |
| - Methylisobutylketon (Σ H 341, H351)
(§ 3 (3) 31. BImSchV) | 20 mg/m³ |

Quelle: **165** (Kühlblauf 1, Volumenstrom 42000 m³/h, Höhe 16,4 m)

Stoffe:

- Gesamtstaub 3 mg/m³
(TA-Luft 5.4.5.1)
- Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
(Selbstbeschränkung)
- Formaldehyd 2 mg/m³
(31. BImSchV)
- Methylisobutylketon (Σ H 341, H351) 20 mg/m³
(§ 3 (3) 31. BImSchV)

Quelle: **166** (Kühlbluft 2, Volumenstrom 32000 m³/h, Höhe 16,4 m)
Stoffe:

- Gesamtstaub 3 mg/m³
(TA-Luft 5.4.5.1)
- Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
(Selbstbeschränkung)
- Formaldehyd 2 mg/m³
(31. BImSchV)
- Methylisobutylketon (Σ H 341, H351) 20 mg/m³
(§ 3 (3) 31. BImSchV)

Die oben aufgeführten Grenzwerte der 31. BImSchV wurden vollständigshalber mit aufgeführt. Die jeweils geltenden Grenzwerte sind der aktuellen Fassung der 31. BImSchV zu entnehmen.

Die Selbstbeschränkung für Gesamtkohlenstoff bei den Quellen 165 und 166 ergeben sich aus der beigefügten Schornsteinhöhenberechnung und dem Formular 5.2.

IIb. Messungen

Organische Stoffe

3. Die Messungen der organischen Stoffe richten sich § 6 der 31. BImSchV.

Sonstige Stoffe

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen der Stoffe Gesamtstaub, Stickstoffoxid und Kohlenmonoxid, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz innerhalb von 12 Wochen zu übersenden. Der Messbericht ist in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23@sgdnord.rlp.de zu übersenden. Darüber hinaus ist ebenfalls in elektronischer Form eine geschwärzte Version zur Veröffentlichung im Internet vorzulegen.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

IIc. Schornsteinhöhenberechnung

5. Die Schornsteinhöhe für alle Quellen wird auf **16,4 m** festgelegt. Entscheidung:

Es wurde eine Schornsteinhöhenberechnung (Fa. Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Berichtsnummer: 17485-002, Stand 10.05.2024) für die einzelnen Quellen (163, 164, 165 und 166) durchgeführt. Die so errechnete Schornsteinhöhe beträgt 26 bzw. 27 m.

Bei allen Quellen liegen geringe Emissionsmassenströme ($Q/S < 10$) vor. Der maximale Wert für $Q/S = 8,4$ wird für Gesamtkohlenstoff erreicht.

Nach Nummer 5.5.2.1 Abs. 9 TA-Luft 2021 kann in einem solchen Fall die Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Durch das beiliegende Gutachten wurde die ausreichende Verdünnung bei einer Schornsteinhöhe von 16m nachgewiesen. Dafür wurde eine Ausbreitungsrechnung nach den Vorgaben Nr. 14 Anhang 2 TA-Luft mit einer Schornsteinhöhe von 16m durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass die Einhaltung des S-Wertes für Gesamtkohlenstoff bei dieser Höhe sichergestellt ist. Des Weiteren wurden Bedenken bzgl. der Statik vorgebracht, die bei der errechneten Schornsteinhöhe von 26m bzw. 27m, auftreten. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind nicht verhältnismäßig im Vergleich zum angestrebten Erfolg.

Die Details können dem oben genannten, beiliegenden Gutachten entnommen werden.

6. Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.

IId. Lärm

7. Folgende lärmrelevante Anlagenteile dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Anlagenteil	Schalleistungspegel dB(A)
Quelle 163 (Kamin TNV)	78
Quelle 164 (Abluft Ofen)	78
Quelle 165 (Kühlablufte 1)	78
Quelle 166 (Kühlablufte 2)	78
Zuluft 1	78
Zuluft 2	78

8. Die Einhaltung der jeweiligen Schalleistungspegel unter Nummer 7 ist durch Messung eines Sachverständigen oder eine Bescheinigung des Anlagenherstellers nachzuweisen.
9. Die Mündungsgeräusche der Anlagenteile unter Nummer 7 dürfen keine tonhaltigen Anteile enthalten.
10. Türen und Tore dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden und sind ansonsten geschlossen zu halten

Ile. Umfüllen

11. Beim Umfüllen von lösemittelhaltigen Stoffen oder Gemischen sind die lösemittelhaltigen Dämpfe bodennah zu erfassen und abzuführen.

Allgemeiner Hinweis:

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde, Stadtverwaltung Andernach und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz anzuzeigen.

B) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutz:

Die Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen kann nach nationalen oder nach europäischen Normen erfolgen. Im

Hinblick auf eine leichtere Lesbarkeit werden nachfolgend die Bezeichnungen der DIN 4102 verwendet.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Austausch einer bereits vorhandenen Tafellackieranlage, aus den Planunterlagen und dem Antrag sind keine baulichen Veränderungen ersichtlich. Die bestehende Halle hat eine Brandmeldeanlage eingebaut, so dass zum einen Personen früh gewarnt werden und des Weiteren die vorhandene Werkfeuerwehr innerhalb von 8 Minuten wirksame Löscharbeiten einleiten kann.

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Bei der Errichtung von Lüftungsanlagen ist die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie -LüAR- Rheinland-Pfalz) zu beachten.
2. Vorhandene Feuerwehrpläne sind ggf. anzupassen.
3. Der Bereich von 5,00 m um die Verarbeitungsstelle mit entzündlichen Beschichtungsstoffen gilt als feuergefährdet.
 - 3.1 In diesem Bereich dürfen keine brennbaren Stoffe und Einrichtungen vorhanden sein. Baustoffe, insbesondere Wand- und Deckenbekleidungen sowie Fußbodenbeläge müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102) sein.
4. Der Lagerraum für die brennbaren Flüssigkeiten ist von anders genutzten Räumen mit Bauteilen in feuerbeständiger Bauart (F 90-AB gemäß DIN 4102) abzutrennen.
 - 4.1 Die Tür, die nicht ins Freie führt, muss feuerhemmend (mind. T 30 gemäß DIN 4102) sein.
5. Der feuergefährdete Raum/Bereich ist durch Sicherheitszeichen nach ASR A 1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
6. Rauchen und offenes Feuer sind in dem feuergefährdeten Raum/Bereich verboten. Auf das Verbot ist an allen Zugängen und in dem Raum/Bereich durch Sicherheitszeichen nach ASR A 1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

Für eine bauliche Maßnahme oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

C) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde:

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag.

Schmutz- und Niederschlagsabwasserströme fallen durch Einbau und Betrieb der Anlage in die bestehende Halle nicht an.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie folgt beabsichtigt:

In eine Halle soll eine neue Tafellackieranlage eingebaut werden, um die alte Tafellackieranlage zu ersetzen. Der Boden der bestehenden Halle ist als Rückhalteraum ausgebildet. Lackier- und Lösemittel werden als ortsbewegliche Gebinde auf einer Auffangwanne aus dem angrenzenden, bestehenden und genehmigten Lacklager zur Anlage befördert und dort mittels Dosierpumpe in die verarbeitende Tafellackieranlage überführt.

Dem zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungstufen zuzuordnen:

Lfd. Buchstabe	Bezeichnung	WGK	Maßgebendes Volumen	Gefährdungsstufe
a)	Tafellackieranlage (HBV-Anlage) mit Dosierstation	3	1 m³	B
b)	Lacke und Lösemittel (Gebinde) auf separater Auffangwanne	3	1 m³	B

Wasserwirtschaftlich bestehen hinsichtlich der o. a. Maßnahme keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden:

I. Nebenbestimmungen:

A. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Allgemeines:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem

die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹.

2. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen **Eignung von Anlagenteilen** können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
3. Die Technischen Baubestimmungen² sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
5. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
6. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
7. Änderungen der Lagerung oder im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität ist gemäß § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

(mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

Betriebliche Anforderungen

8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen³. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
9. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

Prüfpflichten

10. Die unter a) und b) geführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:
 - i. Vor Inbetriebnahme
 - ii. Wiederkehrend alle 5 Jahre
 - iii. Nach einer (künftigen) wesentlichen Änderung
 - iv. Bei Stilllegung einer Anlage
11. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).
12. Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

³ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

Rückhalteeinrichtungen

13. Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig auszuführen⁴. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.
14. Rückhalteeinrichtungen sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 sind bei der Festlegung geeigneter Bauausführungen zu beachten – insbesondere in Bezug auf Bau- und Werkstoffe, Beschichtungssysteme, Auskleidungen, Rinnensysteme, Sammelschächte, Befestigungen, Durchführungen, Fugenabdichtungssysteme sowie Leitungen. Rohr- und Kabeldurchführungen sind möglichst zu vermeiden, Fugen soweit wie möglich zu minimieren.
15. Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtung(en) ist nach Maßgabe von TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.1.2 zu führen. Der Beaufschlagungsfall ist als planmäßiger Lastfall zu berücksichtigen.
16. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung(en) ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV auszulegen
17. Betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste sind sicher aufzufangen, beispielsweise durch Kapselung der Anlage, durch Spritzschutzwände und/oder gesonderte Tropfwannen (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).
18. Nicht einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 5.2 Absatz 3).

Betriebsstörungen und Maßnahmen bei Leckagen

19. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
20. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge

⁴ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

- bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
21. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
 22. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
 23. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

II. Hinweise:

24. Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine **hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen** (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.
25. Wir weisen darauf hin, dass die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- zu beachten sind.

Vorliegend verweisen wir insbesondere auf die folgenden DWA-Regelwerke/DIN-EN-Vorschriften (erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

DWA-A 779	TRwS Allgemeine Technische Regelungen für wassergef. Stoffe
DWA-A 785	TRwS Rückhaltevermögen
DWA-A 786	Ausführung von Dichtflächen

Hinweise:

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.justiz.rlp.de> zu finden.

DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

D) Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Andernach:

Grundlage der nachfolgenden Stellungnahme sind die beigelegten Antragsunterlagen.

Das beantragte Projekt liegt im Genehmigungsgebiet der Stadt Andernach, außerhalb eines wirksamen Bebauungsplans und ist somit nach § 34 BauGB –Im Zusammenhang bebauter Ortsteil- zu beurteilen.

Der Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich gewerbliche Bauflächen aus.

Da der Austausch einer bestehenden Lackieranlage durch eine neue Tafellackieranlage in einem bestehenden Hallengebäude, ohne bauliche Veränderung der Halle, beantragt ist, bestehen hierzu aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

Bei der Bauausführung sind u. a. zu beachten:

- 1.) Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der aktuell gültigen Fassung.
- 2.) Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht.
- 3.) Die Durchführung der Maßnahmen nach den Regeln der Technik und die Berücksichtigung der gültigen Bauvorschriften.
- 4.) In den vorliegenden Antragsunterlagen sind keine Änderungen von Schmutzwasserkanalanschlüssen sowie Bodeneinläufe erkennbar. Sollten jedoch Änderungen wie Bodeneinläufe usw. geplant oder gegeben sein, so sind diese bei der Bauaufsicht/Tiefbauamt mit Angabe der Lage und Dimensionen zu beantragen.
- 5.) Diese Genehmigung ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme und die in den Formularen, Beschreibungen und den in den Planunterlagen als Neu-/Abbruch definierten bzw.

gekennzeichneten Änderungen gültig.

Der dargestellte Bestand bleibt unberücksichtigt und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Eine gültige Baugenehmigung für den dargestellten Bestand wird vorausgesetzt.

Falsche Darstellungen des Bestandes sowie der im Bauantrag enthaltenen Angaben können zu Nachforderungen führen bzw. die Baugenehmigung kann wegen falscher Angaben widerrufen werden.

- 6.) Die beantragten Änderungen tangieren im Wesentlichen die Prozessabläufe und die zusätzlichen bzw. neuen Komponenten der Lackieranlage.

Die Prüfung der technischen Betriebsanlagen, die nicht die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften betreffen, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Hierbei handelt es sich um reine anlagentechnische Änderungen.

Sollten dennoch bauliche Änderungen beabsichtigt sein, so sind diese mittels Bauantrag zu beantragen.

- 7.) Aus den Antragsunterlagen sind keine statischen Veränderungen an der Baukonstruktion ersichtlich. Sollten dennoch statische Eingriffe vorgenommen werden, so sind diese zu beantragen und die Statik durch einen Prüfenieur genehmigen und bescheinigen zu lassen.

- 8.) Es wird darauf hingewiesen, dass durch die beantragten Änderungen und dem Betrieb der Tafellackieranlage keine Überschreitungen der zulässigen Emissionen eintreten dürfen.

**Gültigkeit der innerhalb der Stellungnahme erfolgten
Beurteilung zum Antragsinhalt der Gebäude und baulichen
Anlagen:**

Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach ihrer Aushändigung mit dem Bau bzw. mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist oder wenn die Bauausführung vier Jahre lang unterbrochen wird. Eine benötigte Verlängerung um weitere vier Jahre ist rechtzeitig zu beantragen. Die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (s. § 74 Abs. 1 und 2 LBauO).

III. IED-Anlage:

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der konventionellen Tafellackieranlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen.

Hier wird auf das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (STM)“, das auf einem Informationsaustausch nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates (IVU-Richtlinie) beruht, verwiesen.

IV. Begründung:

Die Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, beabsichtigt in der Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, Flur 7, Flurstück 41/6, die Errichtung und den Betrieb einer konventionellen Tafellackieranlage. Die Errichtung unterliegt dem förmlichen Genehmigungsverfahren gem. den o.g. Vorschriften.

Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind jedoch nicht zu besorgen. Zu diesem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. Diese Behörden haben keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens geäußert, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung vorgenannter Nebenbestimmungen und Hinweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat danach ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

Die Stadtverwaltung Andernach ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für diesen Bescheid bilden §§ 4, 6, 10 BImSchG.

Die Beteiligung der Fachbehörden hat keine Ablehnungsgründe hervorgebracht. Sämtliche Bedenken können über Nebenbestimmungen ausgeräumt werden bzw. wurden durch die Nachreichungen und Änderungen an der Planung ausgeräumt.

V: Gebührenfestsetzung:

Für die Bearbeitung und die Genehmigung Ihres Antrages auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG werden folgende Gebühren festgesetzt:

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, (SGD Nord)** hat für ihre Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von

1.941,36 Euro

festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt gemäß der §§ 1, 2, 3, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit den Ziffern 4.1.27 (Beteiligung als immissionsschutzrechtliche Fachbehörde) und Nr. 4.1.28 (Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde) der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, 235) sowie gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle**, erhebt für ihr Tätigwerden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

181,81 Euro

Diese Kostenfestsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde**, erhebt für ihr Tätigwerden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

457,20 Euro

Diese Kostenfestsetzung erfolgt ebenfalls gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgebühr der Stadtverwaltung Andernach, Bauaufsichtsbehörde, wird nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) sowie der Landesverordnung über die Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung auf

423,00 Euro

festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr der **Stadtverwaltung Andernach, Genehmigungsbehörde nach BImSchG**, wird nach den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom

03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019, Ziffer 4.1.1.1 d) in der zurzeit geltenden Fassung auf

18.850,00 Euro

festgesetzt und errechnet sich wie folgt:

Errichtungskosten der Anlage: 3.400.000,00 Euro

Gebühren bei 2.500.000,00 Euro Errichtungskosten: 15.250,00 Euro

zuzüglich 0,4 v.H. der 2.500.000,00 Euro übersteigenden

Errichtungskosten: 3.600,00 Euro
(3.600.000,00 Euro ./ 2.500.000,00 Euro = 900.000,00 Euro x 0,4 v.H.)

Gesamtbetrag: **18.850,00 Euro**

Die Gebühren von insgesamt

21.853,37 Euro

überweisen Sie bitte bis zum 31.03.2025, unter Angabe der **Vorgangsnummer: 2024019394**, auf eines der n.g. Konten der Stadtkasse Andernach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) vom 24.02.2025 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist entweder schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder beim Stadtrechtsausschuss Andernach, je Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Thönnies

Anlage: Antragsunterlagen